

Ortsgruppen - Satzung



NaturFreunde Egelsbach/Erzhausen e.V.

Stand: 19. März 2026

**Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften
Tourismus, Sport und Kultur Ortsgruppe Egelsbach/Erzhausen e.V.**

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Die NaturFreunde fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Die NaturFreunde wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Egelsbach/Erzhausen e.V.“ (Kurzbezeichnung: „NaturFreunde – Egelsbach/Erzhausen.“)
2. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
 - c. die Förderung des Sports,
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e. die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen im Sinne der §§ 1 und 2 zur Voraussetzung.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - c. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
 - e. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikator Veranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,

- f. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Fachgruppen und Referate", die von dem Bundeskongress beschlossen werden.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf

selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. "Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands Landesverband Hessen", kurz: "NaturFreundejugend Hessen". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der "NaturFreundejugend Deutschlands".
3. Die "Richtlinien NaturFreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Hessens sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit, ihren Aufgaben entsprechend, selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands". Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Ortsjugendleitung hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Ortsjugendausschuss ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die NaturFreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will, unbeschadet seiner ethnischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien, sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskongferenz und der NaturFreunde-Internationale anzuerkennen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

§ 9 Aufnahme - Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Ortsgruppenvorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und der NaturFreunde Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Er hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.

§ 10 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ortsgruppenvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von 1/3 der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Versammlung wählt einen/eine Versammlungsleiter/in, und eine/einen Protokollant/in, die beide nicht zwingend Mitglieder des Vorstands sein müssen. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.
6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Egelsbach /Erzhausen sind. Wird einem Jugendleiter/in, Kinderleiter/in oder Fachgruppenleiter/in eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem Stellvertreter/in wahrgenommen.
7. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 13 Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a. den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr;
- b. die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c. über das zur Neuwahl anstehende Modell des Vorstands (erweiterter Vorstand oder verkleinerter Vorstand, § 14 Ziffer 1)
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e. die Wahl der Revision und des Schiedsgerichtes;
- f. die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskongressen;
- g. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- h. die vorliegenden Anträge.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand kann bestehen aus:

- a. dem/ der 1. Vorsitzenden
dem/ der 2. Vorsitzenden
dem/der 1. Kassierer/in
dem/der 2. Kassierer/in
dem/der 1. Schriftführer/in
dem/der 2. Schriftführer/in

sowie mindestens drei, höchstens fünf Beisitzer/innen, dem/der Jugend- und Kindergruppenleiter/innen sowie den Referats- und Fachgruppenleiter/innen.

„erweiterter Vorstand“ genannt, oder alternativ aus:

- b. einem aus drei Personen bestehenden, gleichberechtigten Vorstands-Team, wobei eine Person für die Finanzen des Vereins verantwortlich ist, sowie mindestens drei, höchstens fünf Beisitzer/innen, dem/der Jugend- und Kindergruppenleiter/innen sowie den Referats- und Fachgruppenleiter/innen.

„verkleinerter Vorstand“ genannt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. bei Existenz eines erweiterten Vorstands die beiden Vorsitzenden, die beiden Kassierer/innen und die beiden Schriftführer/innen
- b. bei Existenz eines verkleinerten Vorstands alle drei Mitglieder des Vorsitzenden-Teams.

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der/die Kassierer/in oder, soweit vorhanden, dessen/deren Stellvertreter/in sein.

3. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte fort, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem /der Protokollant/in und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand erhält die Befugnis, formale Änderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten im Team und teilen sich die zu leistenden Tätigkeiten untereinander auf. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie einen Aufgabenverteilungsplan erstellen. Beides ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von zwei bis fünf Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revision wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der die Tätigkeit der Revision koordinieren soll. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 17 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Bei der Funktionsenthebung von

Mitgliedern der Ortsjugendleitung, der Ortskinderleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Ortsgruppenvorstand einen Antrag an den Ortsjugendausschuss, den Ortskinderausschuss oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Der / die Betroffene kann gegen die ausgesprochene Funktionsenthebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion des / der Betroffenen. Bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ruht die Funktion des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 18 Vermögensverwaltung, NaturFreundehäuser und Grundstücke

1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.
2. Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Grundstücke, NaturFreundehäuser und –heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes Hessen belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreunde Liegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.

§ 19 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung, die von dem Bundeskongress mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
3. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
4. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 20 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesverbandes in einer Mitgliederversammlung, und zwar nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

§ 21 Austritt aus dem Landesverband

1. Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung, an der mindestens 4/5 der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt einer Auflösung des Vereins gleich. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Die Ortsgruppensatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke der NaturFreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Der Verein ist unter der Nr. 8 VR 273 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen eingetragen.
3. Sitz der Ortsgruppe ist Egelsbach
4. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
7. Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.3.2026 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24.03.2023.
8. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister Reg.Nr. VR 3273. in Kraft.

